

Datum: September 2011

Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen – 2011

Die KVWL und die Verbände der Krankenkassen in Westfalen-Lippe haben Ihnen seit Jahren Empfehlungen zum sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz von Harn- und Blutzuckerteststreifen gegeben. Die Verordnungsorientierung und die Kriterien für eine wirtschaftliche Verordnungsweise sind hier in der Übersicht zusammengefasst. Die Dokumentation der Messwerte durch den Patienten und die Besprechung der Ergebnisse mit dem behandelnden Arzt mindestens einmal im Quartal ist nach wie vor die Voraussetzung für die Verordnung von Teststreifen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Verordnung von Blutzuckerteststreifen ist, dass eine therapeutische Konsequenz aus den Messergebnissen gezogen wird (u.a. Anpassung der Insulindosis, Vermeidung einer Hypoglykämie).

Orientierungsrahmen 2011

Die Verordnungsempfehlung berücksichtigt die Arzneimittel-Richtlinie Anlage III Nr. 52 zum 01.10.2011, nach der Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ II, die nicht mit Insulin behandelt werden, nur im Ausnahmefall verordnet werden können.

Diagnose/Therapie	Verordnungsfähigkeit
Diabetes mellitus Typ 2	
Diät und Nicht-Insulin-Antidiabetika	Blutzucker-Teststreifen nur in Ausnahmefällen bei instabiler Stoffwechsellage. Gemäß Arzneimittel-Richtlinie kann diese gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko (grundsätzlich je Behandlungssituation bis zu 50 Teststreifen)
Insulin	Blutzucker-Teststreifen in der Regel 100 Teststreifen pro Quartal; maximal 200 Teststreifen pro Quartal
Wenn der Patient im Rahmen einer ICT den Insulinbedarf selbstständig anpasst	400 Blutzucker-Teststreifen pro Quartal
Diabetes mellitus Typ 1	
Konventionelle Insulintherapie	100 bis 200 Blutzucker-Teststreifen pro Quartal
Wenn der Patient im Rahmen einer ICT- oder Pumpentherapie den Insulinbedarf selbstständig anpasst	400 bis 600 Blutzucker-Teststreifen pro Quartal

Beachten Sie die Regelungen der Lieferverträge für die preiswerte Verordnung von Blutzuckerteststreifen!

- Bitte konsequent Preisgruppe B verordnen.
- Bitte nur die therapeutisch relevante Menge verordnen und zwar jeweils als Quartalsbedarf auf einem Rezept.

Die jeweils aktuellen Informationen hierzu finden unter www.kvwl.de – Arzneimittel A-Z